



<b>Entscheidinstanz:</b>	Volkswirtschaftsdirektion
<b>Geschäftsnummer:</b>	VD_R 19/2007
<b>Datum des Entscheids:</b>	3. März 2008
<b>Rechtsgebiet:</b>	Gastgewerbe
<b>Stichwort:</b>	Schliessungszeiten Hinausschiebung
<b>verwendete Erlasse:</b>	§ 16 Abs. 1 Gastwirtschaftsgesetz § 9 Abs. 2 Verordnung zum GGG

#### **Zusammenfassung:**

Die Beschränkung der Betriebszeit von Gastwirtschaften dient dem Schutz der Bevölkerung vor Störungen der Nachtruhe. Ein Anspruch auf eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insb. zum Lärmschutz, erfüllt sind; der Beurteilung sind alle Lärmimmissionen zugrunde zu legen, die dem Restaurationsbetrieb zuzurechnen sind.

Beurteilung einer Café-Bar in unmittelbarer Nachbarschaft einer durch die Nacht-S-Bahn bedienten Bahnstation; Einbezug der Lärmvorbelastung.

#### **Anonymisierter Entscheidtext:**

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde R. [Rekursgegnerin] vom 5. Juni 2007, mit welchem das Gesuch des Rekurrenten um dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde der Café-Bar «A» für die Nächte von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag bis 2.00 Uhr abgelehnt wurde.
2. Der Rekurrent [Inhaber der Café-Bar «A»] ist als Adressat des angefochtenen Beschlusses ohne weiteres zum Rekurs legitimiert. Der angefochtene Beschluss wurde am 7. Juni 2007 versandt und traf am 8. Juni 2007 beim Rekurrenten ein. Da die Rekurschrift am 9. Juli 2007 bei der Post aufgegeben wurde, ist die Rekursfrist gewahrt. Auch die übrigen Rekursvoraussetzungen sind erfüllt. Es ist deshalb auf den Rekurs einzutreten.
- 3.a) In formeller Hinsicht macht der Rekurrent in seiner Rekurschrift vom 9. Juli 2007 zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. So werde im Beschluss der Rekursgegnerin vom 5. Juni 2007 angeführt, dass diverse Sekundäremissionen, welche direkt oder indirekt mit dem Betrieb zusammenhängen, bestehen würden. Diese



seien in den Akten jedoch nicht dokumentiert. Im Weiteren werde von Klagen gesprochen, sowie dass die Schliessungszeiten mehrere Male verletzt worden seien. Auch diese Vorbringen seien nicht durch die Akten belegt. Vielmehr habe die Leiterin des Sekretariats Sicherheit nachträglich am 20. Juni 2007 einen Rapport betreffend Schliessungsstunde der Café-Bar «A» erstellt, welcher die Darstellungen im angefochtenen Beschluss bestätigen solle. Dieser Rapport könne jedoch weder Grundlage des angefochtenen Beschlusses sein, noch sei daraus ersichtlich, woher die Angaben stammen würden.

- b) Mit Vernehmlassung vom 16. August 2007 führt die Rekursgegnerin aus, dass die Verstösse gegen die Schliessungsstunde für den Beschluss vom 5. Juni 2007 nicht massgebend gewesen seien, sondern lediglich als Dokumentation der Problematik gedient hätten. Die Aussagen würden jedoch von Mitarbeitern der kommunalen Sicherheitspatrouille stammen, an deren Glaubhaftigkeit die Rekursgegnerin zu keinem Zeitpunkt habe Zweifeln müssen.
- c) Der Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) festgehalten. Teilgehalt des rechtlichen Gehörs bildet zu einem das Recht auf Orientierung, welches voraussetzt, dass eine Behörde sämtlich entscheiderelevanten Informationen in einem Protokoll oder in einer Aktennotiz festhält (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 8 N 12 ff.). Weiterer Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ist das Mitwirkungsrecht im Beweisverfahren. Der betroffenen Partei kommt das Recht zu, bei der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, sofern dieses geeignet ist den Entscheid zu beeinflussen. Dies setzt voraus, dass die Betroffenen über die Vornahme und über das Ergebnis der Beweiserhebung orientiert werden (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 8 N 31). Eine Gehörsverletzung hat grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Folge, dennoch anerkennt sowohl die bundesgerichtliche als auch die verwaltungsrechtliche Praxis die Möglichkeit einer Heilung von Gehörsverletzungen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition wie der Vorinstanz zu kommt. Sodann kann eine Heilung der Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren auch durch verfahrensökonomische Überlegungen gerechtfertigt sein, insbesondere dann, wenn die Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs lediglich als formalistischer Leerlauf angesehen werden muss, welcher das Verfahren unnötig in die Länge zieht (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 8 N 48 f.).
- d) Insofern nun entscheiderelevante Informationen, wie die Übertretungen der Schliessungsstunde und die daraus entstandenen Klagen aus der Bevölkerung im angefochtenen Beschluss angeführt werden und dem Rekurrenten keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Allerdings räumt die Rekursgegnerin in der Vernehmlassung vom 16. August 2007 selbst ein, dass die Meldungen der kommunalen Sicherheitspatrouille für den Entscheid nicht massgebend gewesen seien. Hiervon ist Vormerk zu nehmen. Soweit die Begründung der Rekursgegnerin jedoch nicht belegt und substantiiert ist, handelt es sich nicht um eine Gehörsverletzung, vielmehr ist sie ihrer Substanziierungspflicht nicht nachge-



- kommen. Diesbezüglich ist auf die nachfolgenden, materiellen Erwägungen zu verweisen.
- e) Der Rekursinstanz kommt bei der Überprüfung des angefochtenen Beschlusses umfassende Kognition zu (vgl. § 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2). Der Rekurrent hatte sodann durch den zweifachen Schriftenwechsel eingehend Gelegenheit, sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens umfassend zu äussern. Es ist deshalb im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verzichten und nachfolgend auf die materiellen Vorbringen der Parteien – soweit für die Entscheidungsfindung von Relevanz – einzugehen. Die im Beschluss angeführten Übertretungen und Klagen sind nach dem Gesagten nicht in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies hat sodann auch für die geltend gemachten direkten und indirekten Sekundäremissionen zu gelten, da hierzu jegliche Belege in den Akten fehlen.
- 4.a) Gemäss § 15 Abs. 1 des Gastwirtschaftsgesetzes (GGG, LS 935.11) sind Gastwirtschaften von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht (§ 16 Abs. 1 GGG). Nach konstanter Praxis besteht ein Anspruch auf eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde, d.h. die Bewilligung muss erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Zonenkonformität/Lärmschutz). Bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist, kann die Bewilligung für einen befristeten Versuch erteilt werden (§ 9 Abs. 2 der Verordnung zum GGG vom 16. Juli 1997, GGV, LS 935.12). Auf diese Weise können die zuständigen Behörden die in der Theorie oftmals schwer voraussehbaren Lärmimmissionen während der Versuchsphase direkt beurteilen und den definitiven Entscheid nach Vorliegen der entsprechenden Erkenntnisse treffen. Kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Bewilligung Anwohner in der Nachtruhe gestört werden, ist diese im Sinne eines in der Regel bis zu maximal einem Jahr befristeten Versuches zu erteilen (Weisungen und Richtlinien der Direktion der Finanzen zum Gastgewerbegesetz vom 17. Juli 1997, lit. C Ziff. 13 in: ABI 1997, 974). Da nach Ablauf der Versuchsphase alle Fakten bekannt sind, ist beim Auftreten von Störungen der Nachtruhe oder der öffentlichen Ordnung die Bewilligung wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Andernfalls ist sie unbefristet zu erteilen. Die Bewilligung kann später allerdings jederzeit entzogen werden, wenn im Laufe des definitiven Betriebs wiederholt unzumutbare Lärmimmissionen auftreten (§ 10 Abs. 1 GGV).
- b) Bei der Lokalität des Rekurrenten handelt es sich um eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41), in der ein gewerbliches Unternehmen betrieben wird, das den bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz unterliegt. Der Betrieb muss ein Immissionsniveau einhalten, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten. Für die Beantwortung der Frage, ob von Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Lokalen unzumutbare Lärmemissionen ausgehen, liegen keine vom Bund festgelegten Belastungsgrenzwerte vor; Anhang 6 der LSV ist nicht an-



wendbar (BGE 123 II 74). Die Belastungsgrenzwerte können auch nicht hilfsweise angewendet werden (URP 1999, S. 269 f.). Vielmehr sind der Beurteilung alle Lärmimmissionen zu Grunde zu legen, die dem Restaurationsbetrieb zuzurechnen sind. Das sind neben den Geräuschen, die im Lokal erzeugt werden, auch die Sekundäremissionen, das heisst Geräusche, die durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage ausserhalb des Gebäudes entstehen, namentlich der von den Besuchern beim Betreten oder Verlassen des Lokals sowie beim Zu- und Wegfahren der parkierten Fahrzeuge verursachte Lärm (WOLF, Kommentar zum USG, N 36 zu Art. 25; URP 1999, S. 264 ff.). Auch der Strassenverkehrslärm kann bei der Frage der Betriebszeiten eines Restaurationsbetriebes ins Gewicht fallen (BGer 1A.232/2000). Dabei sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens, die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten, zu berücksichtigen (BGE 123 II 325 E. 4; vgl. zum Ganzen auch VB.2007.00377 E. 2.2).

- 5.a) Die Rekursgegnerin stützt sich in ihrem Entscheid vom 5. Juni 2007 zunächst auf einen Beschluss vom 15. August 2006, wonach sie ein Gesuch des Rekurrenten für die Café-Bar «A» zur dauernden Hinausschiebung der Öffnungszeiten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis jeweils um 04.00 Uhr ablehnte. Die damalige Ablehnung sei damit begründet worden, dass die Anwohner der Wohnzone WG 2.9 zwar durch die Natur der Zone gewisse Störungen der Nachtruhe in Kauf nehmen müssten, das Ruhebedürfnis nach Mitternacht jedoch erheblich an Gewicht gewinne. Im Weiteren sei auch berücksichtigt worden, dass die Anwohner des Bahnhofplatzes, der U-strasse und der F-strasse bis weit in die Nacht hinein Lärmbelastungen ausgesetzt seien, welche zu einem grossen Teil direkt oder indirekt durch die Café-Bar «A» verursacht würden. An der damaligen Begründung habe sich nichts geändert. Die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde an zwei aufeinanderfolgenden Tagen von 24.00 Uhr auf 2.00 Uhr würde eine wesentliche Änderung der heutigen Situation darstellen, welche die Nachtruhe der Anwohner massiv beeinträchtigen würde. Daran ändere weder die um zwei Stunden reduzierte Verlängerung der Schliessungsstunde noch der Vorschlag des Rekurrenten, die Seitentüren als Ausgang zu ermöglichen und so allfällige Lärmimmissionen entgegenzuwirken, etwas.
- b) In der Vernehmlassung vom 16. August 2007 begründet die Rekursgegnerin ihren Entscheid im Weiteren damit, dass sie sich auf die entsprechenden Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes gestützt habe, wonach dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde dann bewilligt würden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt seien. Dem Wortlaut nach würde klar von einer Ausnahme der in § 15 GGG festgelegten Schliessungszeiten gesprochen. Da jedoch das Gastgewerbegesetz die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nicht näher regle, sei auf die Formulierung von § 220 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (PBG, LS 200.1) zurückzugreifen. Danach müsse zunächst geprüft werden, ob besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheinen würden. Weiter dürfe kein Verstoss gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift, von der sie befreien, keine Verletzung des öffentlichen Interesses sowie keine unzumutbare Benachteiligung der Nachbarn vorliegen. Diese Voraussetzungen seien beim Gesuch des Rekurrenten nicht gegeben. Eine dauernde Ausnahme von der Schliessungsstunde würde



- vielmehr gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift – Sicherstellung einer minimalen Ruhezeit in der unmittelbaren Umgebung – verstossen. Auch in der erneuten Vernehmlassung vom 11. Oktober 2007 hält die Rekursgegnerin nochmals fest, dass kein Rechtsanspruch auf verlängerte Öffnungszeiten bestehen würde, da das Gastgewerbegesetz in § 16 explizit von einer Ausnahme spreche.
- c) Der Rekurrent hält dem entgegen, dass es nicht im freien Ermessen der Rekursgegnerin stehe, solche Bewilligungen zu erteilen oder nicht. Vielmehr sei die dauernde Ausnahme von der Schliessungszeit zu bewilligen, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt seien. Würden Zweifel bestehen, ob die Nachtruhe gewährleistet werden könne, so sei eine befristete Bewilligung zu erteilen. Die Anwendung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes entspreche nicht der Praxis und würde schliesslich zum Ergebnis führen, dass überhaupt keine Bewilligungen für verlängerte Öffnungszeiten erteilt werden dürften.
- d) Die in § 15 GGG festgesetzte Beschränkung der Betriebszeit von Gastwirtschaften auf die Zeit von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr dient dem Schutz der Bevölkerung vor Störungen der Nachtruhe. Diese Bestimmung bezweckt somit im Sinne der Vorsorge eine Begrenzung der Lärmimmissionen nach Mitternacht. Entsprechend werden gestützt auf § 16 GGG dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit nur solchen Betrieben bewilligt, welche die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht stören. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Zonenkonformität/Lärmschutz) muss die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde erteilt werden (vgl. oben Ziff. 4.a). Der kommunalen Behörde kommt im Rahmen von § 16 Abs. 1 GGG in Bezug auf die Rechtsfolgen kein Ermessen zu, da ein bedingter Anspruch besteht und bei Erfüllung der Voraussetzungen die Bewilligung zu erteilen ist (VB.2006.00234 Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Gemäss § 9 Abs. 2 GGV kann bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet werden kann, die Bewilligung für einen befristeten Versuch erteilt werden. Da die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung im GGG abschliessend geregelt sind, lässt dieses folglich keinen Raum für die Anwendung von § 220 PBG.
6. Zu prüfen bleibt somit, ob die Café-Bar «A» die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 GGG erfüllt. Die Zonenkonformität ist vorliegend gegeben, was auch nicht bestritten ist. Hingegen wird von der Rekursgegnerin bestritten, dass die Nachtruhe der Anwohner bei der dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde gewährleistet ist.
- a) Der Rekurrent macht geltend, dass die Café-Bar «A» in der gemischten Zone WG 2.9 liege, welche an die Industriezone angrenze. Der benachbarte Industriebetrieb X. AG verfüge über eine Nachtarbeitsbewilligung. Der Schichtwechsel finde jeweils um Mitternacht statt. Sodann sei die Café-Bar «A» in das Bahnhofsgebäude integriert. Die Züge der S-Bahn würden jeweils bis 00.49 Uhr halbstündlich verkehren und ab Dezember 2007 von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag zudem bis 04.30 Uhr stündlich. Dadurch herrsche ein reger Zubringer- bzw. Abholverkehr mit entsprechenden Emissionen. Die kleine Café-Bar verursache jedoch einen weit geringeren Zubringer- und Abholverkehr. Auch herrsche kein stetes Kommen und Gehen, wie bei den Zugreisenden. Sodann würde den Interessen der Anwohner und der Bedenken der Rekursgegnerin damit Rechnung getragen, dass eine Verlängerung nur bis 02.00 Uhr beantragt werde. Schliesslich würde sich der Rekurrent ohne Weiteres auch möglichen



Auflagen hinsichtlich der Zugänge unterziehen. Die Café-Bar «A» habe drei Zugänge, einen vom Bahnhofplatz her, einen vom Bahnsteig her und einen dritten seitwärts gegenüber dem Industriegebiet.

- b) Die Rekursgegnerin führt in ihrem Beschluss vom 5. Juni 2007 an, dass die Anwohner des Bahnhofplatzes, der U-strasse sowie der F-strasse bereits bis weit in die Nacht hinein Lärmbelästigungen ausgesetzt seien, welche zum grossen Teil direkt oder indirekt durch die Café-Bar «A» verursacht würden. In der Vernehmlassung vom 16. August 2007 weist sie sodann darauf hin, dass die Café-Bar «A» sich in einer Art Sackgasse befinde, auch wenn über die F-strasse sowie die K-strasse weggefahren werden könne. Es treffe sodann zu, dass die «SNx» stündlich in R. halten werde. Der Zubringer- und Abholverkehr beschränke sich jedoch auf wenige Minuten rund um die Ankunftszeit der Züge, während dazwischen mehr oder weniger Ruhe herrsche. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten würde schliesslich dazu führen, dass sich die Heimkehrer länger im Gebiet des Bahnhofs aufhalten und Alkohol konsumieren würden, womit die Wahrscheinlichkeit von Nachtruhestörungen wieder massiv zunehmen würde. Eine dauernde Ausnahme von der Schliessungstunde würde deshalb im vorliegenden Fall genau gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Sicherstellung einer minimalen Ruhezeit in der unmittelbaren Umgebung, verstossen. Die Café-Bar «A» könne bereits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen 19 Stunden geöffnet haben, eine Ausweitung der Öffnungszeiten darüber hinaus hätte für die Nachbarn klarerweise einen unzumutbare Nachteil. Die Café-Bar «A» habe ihren Ein- und Ausgang direkt beim Bahnhofplatz, auf dessen gegenüberliegenden Seite sich ungeschützt diverse Wohnbauten befinden würden. Schliesslich sei die vom Rekurrenten angeführte Nachtarbeitsbewilligung der Firma Ernst Schweizer AG für eine Abschätzung der künftigen Lärmsituation nicht von Bedeutung, da die bewilligte Nachtarbeit innerhalb der Fabrikbauten stattfinde und ein durch den Schichtwechsel verursachten Zu- und Wegfahrverkehr um 23.00 Uhr stattfinde.

Im Weiteren hält die Rekursgegnerin in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 12. Oktober 2007 fest, dass die Frage des Zugangs zum Lokal überhaupt nicht massgebend sei. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass sich die Lokalbesucher vor und nach dem Besuch, gleichgültig auf welcher Strassenseite sie das Lokal betreten oder verlassen würden, schliesslich auf der den Wohnhäusern zugewandten Seite befinden würden.

- c) Bei der Beurteilung eines Bewilligungsgesuches sind die gesamten Umstände mit einzubeziehen, insbesondere spielen Erfahrungen mit dem Betrieb eine entscheidende Rolle. Wie bereits unter Ziff. 3.d) festgehalten, fehlen jegliche Belege zu den geltend gemachten Sekundäremissionen und Klagen. Es ist weder weiter ausgeführt noch belegt, weshalb die Anwohner um das Gebiet der Café-Bar «A» bis weit in die Nacht durch diese direkt oder indirekt mit Sekundäremissionen belästigt sein sollen. Die Zweckbestimmung des Bahnhofs bedingt jedoch, dass zu gewissen Zeiten im und um den Bahnhof reger Betrieb herrscht. Dies gilt auch für die Nacht, namentlich wenn am Samstag und Sonntag stündlich Nachtzüge in der Gemeinde halten und zu diesen Zeiten durch die nächtlichen Heimkehrer Zubringer- bzw. Abholverkehr aufkommt. Welche Immissionen nun der Café-Bar und welche dem Bahnhofbetrieb zugerechnet werden können, geht aus den Akten nicht hervor. Die von der Rekursgegnerin angeführte Befürchtung, die Verlängerung der Öffnungszeiten der Café-Bar «A» würde dazu führen,



dass sich die Heimkehrer länger im Gebiet des Bahnhofs aufhalten und Alkohol konsumieren würden, womit wiederum die Wahrscheinlichkeit von Nachtruhestörungen massiv ansteigen würde, sind reine Mutmassungen. Es kann zwar zutreffen, dass nächtliche Heimkehrer noch in der Café-Bar etwas trinken gehen, dass dadurch jedoch die Nachtruhe gestört wird, ist nicht ausreichend belegt. Im Weiteren muss beachtet werden, dass die Café-Bar «A» und die umliegenden Wohnhäuser in einer Zone liegen, welche sowohl dem Gewerbe als auch als Wohnraum dient. Gewisse geringfügige Einschränkungen der (Nacht-)Ruhe müssen daher hingenommen werden. Aufgrund der Darstellungen der Rekursgegnerin scheint das Gebiet rund um die Café-Bar zwar eher ruhig zu sein. Allerdings bedingt gerade die Zweckbestimmung des Bahnhofs, dass eine gewisse Lärmvorbelastung besteht. Zusätzliche Lärmereignisse werden deshalb weniger störend empfunden als in Gebieten ohne oder mit nur geringer Lärmvorbelastung (ZÄCH/WOLF, Kommentar zum USG, N 20 zu Art. 15). Auch die bestehende Lärmvorbelastung ist deshalb zugunsten der Betriebszeiten der Café-Bar «A» zu berücksichtigen. Zusammenfassend liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, welche eine Verweigerung der Bewilligung rechtfertigen würden.

- d) Gestützt auf die obigen Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen und der angefochtene Beschluss vom 5. Juni 2007 aufzuheben. Aufgrund der obigen Erwägungen sind die Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat gemäss den vorherigen Ausführungen die Bewilligung zur dauernden Ausnahme von der Schliessungszeit gemäss § 16 Abs. 2 GGG neu zu beurteilen. Allenfalls ist zu prüfen, ob bezüglich des Zugangs zum Restaurationsbetrieb Auflagen zu erlassen sind. Sind in der Zwischenzeit rechts-erhebliche Tatsachen eingetreten, die berechtigte Zweifel begründen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine Bewilligung für einen befristeten Versuch im Sinne von § 9 Abs. 2 GGV zu erteilen.
7. Nach dem Gesagten erübrigt sich eine eingehende Prüfung der vom Rekurrenten geltend gemachten Verletzungen der Wirtschaftsfreiheit, des Gleichheitsgebots sowie des Willkürverbots.
8. [Kosten und Entschädigung]